



Erklärung der Planunterlagen

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen Nr.1)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für die Stadtwerke Peine GmbH

Erklärung der Planzeichen
(Zeichnerische Festsetzungen)

- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Geschosflächenzahl
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl
- Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
- Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität

Textliche Festsetzungen:

- 1) Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.
- 2) Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung untereinander zulässig (§22 Abs. 4 Bau NVO).
- 3) Das Maß von Oberkante Straßenkrone bis Oberkante Erdgeschosfußboden (Sockelhöhe) darf 0,90m nicht überschreiten.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 23.04.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 27.06.1981 ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Dr. Boll
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Flurkartennummer, Flur-Maßstab
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungsrecht für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 12.05.1984.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenheitskatasters und weisen die städtebaulichen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.10.1984). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 09.10.1984
Katasteramt Peine

gez. Bröken
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.
Sachbearbeiter: Klemm
Peine, den 12.05.1982

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 08.12.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.02.1984 bis 05.03.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausliegen.

Peine, den 19.10.1984

gez. Dr. Brauel
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 08.12.1983 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Der Bebauungsplan im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAuG wurde vom 05.02.1984 bis 05.03.1984 öffentlich ausliegen.

Peine, den 19.10.1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 20.09.1984 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.
Peine, den 19.10.1984

gez. Dr. Brauel
Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Peine (Az. 60051-002-6/3 vom heutigen Tage) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt worden. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 4 BBAuG öffentlich ausliegen.

71.01.1985
Landkreis Peine
Der Oberkreisdirektor im Auftrag
gez. Vogel
Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom 12.01.1985 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG zugestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 05.02.1984 bis 05.03.1984 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurden am 05.03.1984 bekannt gemacht.

Peine, den 19.10.1984

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 05.03.1985 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 05.03.1985 rechtsverbindlich geworden.
Peine, den 24.05.1985

gez. Dr. Boll
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften dem Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 24.05.1985

Stadtdirektor

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) i. d. F. vom 12.05.1984, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 05.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan Nr. 9 Dunglebeck, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Peine, den 19.10.1984

gez. Heinze
Bürgermeister

gez. Dr. Brauel
Stadtdirektor i.V.

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr.9
(westlich Neuer Weg)

- Ortschaft Dunglebeck -

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	4
Maßstab	1:1000